



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 25. Januar 2012 (02.02)  
(OR. en)

5693/12

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0038 (COD)

---

DRS 7  
EJUSTICE 4  
CODEC 190

#### VERMERK

des Generalsekretariats

für den Ausschuss der Ständigen Vertreter

Nr. Vordok.: 16968/1/11 REV 1 DRS 120 EJUSTICE 87 CODEC 2038

Nr. Komm.dok.: 7145/11 DRS 23 EJUSTICE 13 CODEC 329 + ADD 1 + ADD 2

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 89/666/EWG, 2005/56/EG und 2009/101/EG in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern (**erste Lesung**) (*Beratung über den Gesetzgebungsakt*)  
– Billigung der endgültigen Fassung des Kompromisstextes

---

1. Die Kommission hat dem Rat und dem Europäischen Parlament am 25. Februar 2011 den obengenannten Vorschlag (Dok. 7145/11) übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 16. Juni 2011 Stellung genommen.
3. Der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) hat am 5. Dezember 2011 eine allgemeine Ausrichtung zu dem Richtlinienentwurf angenommen.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat dem Vorsitz auf seiner Tagung vom 20. Januar 2012 das Mandat erteilt, eine Einigung in erster Lesung mit dem Europäischen Parlament auszuhandeln.

5. Beim informellen Trilog vom 24. Januar 2012 hat der Berichterstatter erklärt, dass das Europäische Parlament den vom Vorsitz vorgelegten Kompromissvorschlägen mit einer geringfügigen Änderung in Kapitel 4A Artikel 13a Absatz 5 der ersten Gesellschaftsrechtsrichtlinie zustimmen könnte.
6. Diese Änderung betrifft die Frist, innerhalb derer das Europäische Parlament und der Rat vor dem Inkrafttreten des gemäß Artikel 4d Absatz 3 der ersten Gesellschaftsrechtsrichtlinie zu erlassenden delegierten Rechtsakts Einwände erheben können. Das Europäische Parlament fordert eine um drei Monate verlängerbare Frist von drei Monaten anstatt einer um zwei Monate verlängerbaren Frist von zwei Monaten.

## FAZIT

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,

- **Einigung über den Wortlaut des Richtlinienentwurfs in der in der Anlage wiedergegebenen Fassung zu erzielen und**
  - **dem Vorsitzenden des Ausschusses der Ständigen Vertreter das Mandat zu erteilen, dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments mitzuteilen, dass der Rat – sofern das Europäische Parlament die Änderungen an dem Kommissionsvorschlag exakt in der in der Anlage wiedergegebenen Fassung annimmt – die Richtlinie in der derart durch das Parlament geänderten Fassung des Kommissionsvorschlags vorbehaltlich der Prüfung sämtlicher Sprachfassungen durch die Rechts- und Sprachsachverständigen der beiden Organe annehmen wird.**
-

**Kompromisstext des Vorsitzes**

Vorschlag für eine

**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**zur Änderung der Richtlinie 89/666/EWG des Rates und der Richtlinien 2005/56/EG und  
2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verknüpfung von  
Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –  
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf  
Artikel 50,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,  
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,  
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,  
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Unternehmen nutzen zunehmend die Möglichkeiten des Binnenmarkts und expandieren über die Landesgrenzen hinweg. An grenzübergreifenden Unternehmensgruppen und vielen Umstrukturierungen, wie Verschmelzungen oder Spaltungen, sind Gesellschaften aus unterschiedlichen EU-Mitgliedstaaten beteiligt. Damit wächst die Nachfrage nach Unternehmensinformationen aus anderen Mitgliedstaaten. Doch sind amtliche Informationen über Gesellschaften im grenzübergreifenden Kontext nicht immer ohne Weiteres verfügbar.

---

<sup>1</sup> ABl. C 248 vom 25.8.2011, S. 118.

2. In der elften Richtlinie 89/666/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen<sup>2</sup>, ist festgelegt, welche Urkunden und Angaben Unternehmen im Register ihrer Zweigniederlassung offenlegen müssen. Doch sind die Register rechtlich nicht zum Austausch von Daten über ausländische Zweigniederlassungen verpflichtet. Daraus entsteht Rechtsunsicherheit für Dritte, da Zweigniederlassungen trotz Löschung der Gesellschaft aus dem Register weiterbestehen können.
3. Vorgänge wie grenzüberschreitende Verschmelzungen haben die laufende Zusammenarbeit zwischen Unternehmensregistern zu einer Notwendigkeit werden lassen. Nach der Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten<sup>3</sup> sind die Register zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit verpflichtet. Doch gibt es keine genau festgelegten Kommunikationskanäle, die die Verfahren beschleunigen, zur Überwindung von Sprachproblemen beitragen und die Rechtssicherheit erhöhen könnten.
4. Die Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten<sup>4</sup>, sorgt u.a. dafür, dass die im Register erfassten Urkunden und Angaben in Papierform oder in elektronischer Form erhältlich sind. Doch müssen Bürger und Gesellschaften ihre Recherchen im Register nach wie vor länderweise durchführen, weil sich insbesondere die freiwillige Zusammenarbeit zwischen den Registern als unzureichend erwiesen hat.

---

<sup>2</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 36.

<sup>3</sup> ABl. L 310 vom 25.11.2005, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. L 258 vom 1.10.2009, S. 11.

5. In der Kommissionsmitteilung über die Binnenmarktakte wird die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern als Maßnahme genannt, die erforderlich ist, damit die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen unternehmensfreundlicher gestaltet werden können. Eine solche Verknüpfung dürfte durch Bürokratieabbau und Erhöhung der Rechtsicherheit die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen fördern und auf diese Weise zur Überwindung der Krise beitragen, was zu den Prioritäten der Agenda Europa 2020 gehört. Durch Nutzung innovativer Informations- und Kommunikationstechnologie dürfte eine solche Verknüpfung auch die grenzübergreifende Kommunikation zwischen den Registern verbessern.
6. In seinen Schlussfolgerungen vom 25. Mai 2010 zur Verknüpfung von Unternehmensregistern hat der Rat bekräftigt, dass ein verbesserter Zugang zu aktuellen, vertrauenswürdigen Informationen über Unternehmen das Vertrauen in den Markt erhöhen, die wirtschaftliche Erholung begünstigen und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen steigern könnte.
7. Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom 7. September 2010 zur Verknüpfung von Unternehmensregistern betont, dass die geplante weitere Integration des europäischen Wirtschaftsraums nur dann ihren vollen Nutzen entfalten kann, wenn alle Mitgliedstaaten in dem Netz vertreten sind.
8. Im Mehrjährigen Aktionsplan 2009-2013 für die Europäische E-Justiz<sup>5</sup> ist die Entwicklung eines europäischen E-Justiz-Portals vorgesehen, das einziger europäischer Punkt für den elektronischen Zugang zu rechtlichen Informationen, Rechts- und Verwaltungsorganen, Registern, Datenbanken und anderen Diensten in der EU sein soll, und wird die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern als wichtig angesehen.

---

<sup>5</sup> ABl. C 75 vom 31.3.2009, S. 1.

9. Der grenzübergreifende Zugang zu Unternehmensinformationen über Gesellschaften und ihre Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten lässt sich nur verbessern, wenn alle Mitgliedstaaten tatkräftig daran mitwirken, dass die elektronische Kommunikation zwischen den Registern und die Übermittlung von Informationen an einzelne Nutzer in standardisierter Form (identischer Inhalt und interoperable Technologien) in der gesamten Union möglich wird. Diese Interoperabilität der Register sollte sichergestellt werden, indem die Register der Mitgliedstaaten ("inländische Register") Dienste zur Verfügung stellen, die als Schnittstelle mit der zentralen Europäischen Plattform ("Plattform") dienen sollten. Die Plattform sollte aus einem zentralisierten Paket von IT-Instrumenten mit Diensten bestehen und eine gemeinsame Schnittstelle bilden. Diese Schnittstelle sollte von allen inländischen Registern genutzt werden. Die Plattform sollte zudem Dienste anbieten, die eine Schnittstelle mit dem als europäischer elektronischer Zugangspunkt dienenden europäischen E-Justiz-Portal und mit den von den Mitgliedstaaten eingerichteten optionalen Zugangspunkten bilden. Die Plattform sollte ausschließlich als Instrument für die Verknüpfung von Registern und nicht als eigenständige Stelle mit Rechtspersönlichkeit verstanden werden. Auf der Grundlage einer einheitlichen Kennung sollte die Plattform die Funktion bieten, Informationen aus jedem einzelnen mitgliedstaatlichen Register den zuständigen Registern der anderen Mitgliedstaaten in einem standardisierten Nachrichten-Format (ein elektronisches Nachrichten-Format für den Austausch zwischen IT-Systemen, beispielsweise "xml") und in der geeigneten Sprachfassung zukommen zu lassen.
10. Diese Richtlinie zielt nicht auf die Schaffung einer zentralen Registerdatenbank ab, in der aussagekräftige Informationen über Gesellschaften gespeichert werden. Im Stadium der Einführung des Systems der Vernetzung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern ("System der Vernetzung von Registern") sollte lediglich der Datenbestand, der für das ordnungsgemäße Funktionieren der zentralen Plattform erforderlich ist, festgelegt werden. Dieser Bestand sollte insbesondere Betriebsdaten, Wörterbücher und Glossare umfassen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das System der Vernetzung von Registern effizient arbeiten muss. Die Daten sollten zur Ausführung der Aufgaben der Plattform und in direkter Form genutzt werden; sie sollten niemals öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Plattform sollte überdies weder den Inhalt der in den einzelstaatlichen Registern gespeicherten Daten zu Gesellschaften noch die durch das System der Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregister übertragenen Daten zu Gesellschaften verändern.

11. Da mit der Richtlinie nicht darauf abgezielt wird, die nationalen Systeme der Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregister zu harmonisieren, sind die Mitgliedstaaten in keiner Weise verpflichtet, ihre internen Systeme von Registern, insbesondere hinsichtlich der Verwaltung, der Speicherung von Daten, der Entgelte und der Benutzung und Offenlegung von Informationen zu einzelstaatlichen Zwecken, zu ändern.
12. Im Rahmen dieser Richtlinie wird das europäische E-Justiz-Portal durch die Nutzung der Plattform mit Abfragen einzelner Benutzer von in den einzelstaatlichen Registern gespeicherten Informationen zu Gesellschaften und ihren Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten befasst werden. Dies wird es ermöglichen, die Suchergebnisse im Portal anzuseigen, einschließlich der erläuternden Hinweise in sämtlichen Amtssprachen der Union mit einer Auflistung der bereitgestellten Informationen. Um den Schutz von Dritten in anderen Mitgliedstaaten zu erhöhen, sollten auf dem Portal zusätzlich grundlegende Informationen über den rechtlichen Stellenwert von Angaben und Urkunden verfügbar sein, die gemäß den im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2009/101/EG angenommenen Gesetzen der Mitgliedstaaten offengelegt werden.
- 12a. Die Mitgliedstaaten können einen oder mehrere optionale Zugangspunkte einrichten, die Auswirkungen auf die Nutzung und den Betrieb der Plattform haben können. Daher sollte die Kommission von der Einrichtung solcher Zugangspunkte und anderen wesentlichen Änderungen ihrer Funktionsweise, insbesondere ihrer Schließung, unterrichtet werden. Diese Unterrichtung sollte in keiner Weise die Befugnisse der Mitgliedstaaten zur Einrichtung und zum Betrieb der optionalen Zugangspunkte einschränken.
13. Gesellschaften und ihre Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten sollten eine einheitliche Kennung haben, die ihre eindeutige Identifizierung in der Europäischen Union ermöglicht. Die Kennung soll für die Kommunikation zwischen den Registern über das System der Vernetzung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern ("System der Vernetzung von Registern") dienen. Daher ist es nicht erforderlich, dass Gesellschaften und Zweigniederlassungen die einheitliche Kennung auf den in den Richtlinien 2009/101/EG und 89/666/EWG erwähnten Geschäftsbriefen und Bestellscheinen der Gesellschaft angeben. Sie sollten weiterhin ihre inländische Registrierungsnummer für ihre eigenen Kommunikationszwecke benutzen.

14. Es sollte ermöglicht werden, eine klare Verbindung zwischen dem Register der Gesellschaft und den Registern ihrer Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten herzustellen, und zwar in Form des Austauschs von Informationen über die Eröffnung und Beendigung von Verfahren zur Abwicklung oder Insolvenz der Gesellschaft und über die Löschung der Gesellschaft aus dem Register, sofern dies in dem betreffenden Mitgliedstaat Rechtswirkungen auslöst. Auch wenn es den Mitgliedstaaten freigestellt bleiben sollte, welche Verfahren sie in Bezug auf die in ihrem Gebiet eingetragenen Zweigniederlassungen anwenden, sollten sie doch zumindest sicherstellen, dass die Zweigniederlassungen einer aufgelösten Gesellschaft umgehend und gegebenenfalls nach dem Verfahren zur Abwicklung der Zweigniederlassung aus dem Register gelöscht werden. Dies sollte nicht für Zweigniederlassungen von Gesellschaften gelten, die aus dem Register gelöscht worden sind, aber einen Rechtsnachfolger haben, etwa im Falle einer Änderung der Rechtsform der Gesellschaft, einer Verschmelzung oder Spaltung oder einer grenzüberschreitenden Verlegung des Sitzes.
15. Diese Richtlinie sollte entsprechend der Regelung des Artikels 7 der Richtlinie 89/666/EWG keine Anwendung auf die Zweigniederlassung finden, die in einem Mitgliedstaat von einer Gesellschaft errichtet worden ist, welche nicht dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegt.
16. Auch die Richtlinie 2005/56/EG sollte geändert werden, um zu gewährleisten, dass die Register über das System der Vernetzung von Registern miteinander kommunizieren.
17. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass alle in den Registern eingetragenen Informationen über Gesellschaften nach einer Änderung ohne ungebührliche Verzögerung aktualisiert werden. Die Aktualisierung sollte in der Regel innerhalb von 21 Tagen offengelegt werden, nachdem die vollständigen Unterlagen über diese Änderungen, einschließlich der Prüfung der Rechtmäßigkeit nach einzelstaatlichem Recht, eingegangen sind. Diese Frist sollte so ausgelegt werden, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um die in der Richtlinie festgelegte Frist einzuhalten. Sie gilt nicht für die Rechnungslegungsunterlagen, die Gesellschaften für jedes Geschäftsjahr vorzulegen haben. Diese Ausnahme ist aufgrund der Überlastung der inländischen Register während der Berichtszeiträume gerechtfertigt. Im Einklang mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die in allen Mitgliedstaaten gelten, sollte die Frist von 21 Tagen im Falle höherer Gewalt ausgesetzt werden.

18. Sollte die Kommission entscheiden, die Plattform durch einen Dritten entwickeln und/oder betreiben zu lassen, so sollte dies gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften<sup>6</sup> erfolgen. Eine angemessene Beteiligung der Mitgliedstaaten an diesem Prozess sollte dadurch gewährleistet werden, dass die technischen Spezifikationen für die Zwecke der öffentlichen Auftragsvergabe in Durchführungsrechtsakten festgelegt werden, die nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren<sup>7</sup>, erlassen werden.
19. Sollte die Kommission entscheiden, die Plattform durch einen Dritten betreiben zu lassen, sollte die Kontinuität der Dienste, die durch das System der Vernetzung von Registern bereitgestellt werden, und eine angemessene öffentliche Überwachung der Funktionsweise der Plattform gewährleistet werden. Die genauen Vorschriften über das Betriebsmanagement der Plattform sollten im Wege von Durchführungsrechtsakten festgelegt werden, die nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 erlassen werden. In jedem Fall sollte die Beteiligung der Mitgliedstaaten am Betrieb des gesamten Systems dadurch gewährleistet werden, dass ein regelmäßiger Dialog zwischen der Kommission und Vertretern der Mitgliedstaaten über Fragen des Betriebs des Systems der Vernetzung von Registern und seiner künftigen Entwicklung geführt wird.
20. Die Vernetzung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern bedarf der Abstimmung nationaler Systeme mit unterschiedlichen technischen Merkmalen. Dies erfordert die Annahme technischer Maßnahmen und Spezifikationen, bei denen Unterschiede zwischen den Registern zu berücksichtigen sind. Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Richtlinie zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse für diese technischen und operativen Fragen übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 ausgeübt werden.

---

<sup>6</sup> ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

<sup>7</sup> ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

21. Diese Richtlinie sollte das Recht der Mitgliedstaaten, Entgelte für die Bereitstellung von Informationen über Gesellschaften durch das System der Vernetzung von Registern zu erheben, wenn solche Entgelte nach einzelstaatlichem Recht vorgeschrieben sind, nicht beschränken. Daher sollten die technischen Maßnahmen und Spezifikationen für das System der Vernetzung von Registern die Festlegung von Zahlungsmodalitäten vorsehen. Die Richtlinie sollte diesbezüglich keiner spezifischen technischen Lösung voreilen, da die Zahlungsmodalitäten zum Zeitpunkt der Annahme der Durchführungsrechtsakte festgelegt und hierbei leicht zugängliche Online-Zahlungsmöglichkeiten berücksichtigt werden sollten.
  - 21a. Es könnte für Drittländer wünschenswert sein, künftig die Möglichkeit zu haben, sich an dem System der Vernetzung von Registern zu beteiligen.
22. Eine gerechte Lösung hinsichtlich der Finanzierung des Systems der Vernetzung von Registern erfordert, dass sich sowohl die Europäische Union als auch ihre Mitgliedstaaten daran beteiligen. Die Mitgliedstaaten sollten die Ausgaben für die Anpassung ihrer inländischen Register an das System tragen, wohingegen die zentralen Elemente – die Plattform und das europäische E-Justiz-Portal, das als europäischer elektronischer Zugangspunkt dient – über eine geeignete Haushaltslinie des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union finanziert werden sollten.

Um nicht wesentliche Bestimmungen dieser Richtlinie zu ergänzen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Erhebung von Entgelten für den Zugang zu Informationen über Gesellschaften zu erlassen. Dies berührt nicht die Möglichkeit für die nationalen Register, Entgelte zu erheben, aber es kann sich dabei um ein zusätzliches Entgelt zur Kofinanzierung der Wartung und des Betriebs der zentralen Europäischen Plattform handeln. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitung angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

23. Die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr<sup>8</sup> und die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr<sup>9</sup> regeln die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich der elektronischen Übermittlung personenbezogener Daten in den Mitgliedstaaten. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Register der Mitgliedstaaten, durch die Kommission und gegebenenfalls durch am Betrieb der Plattform beteiligte Dritte sollte im Einklang mit diesen Rechtsakten vorgenommen werden. Die in Bezug auf das System der Vernetzung von Registern zu erlassenden Rechtsakte sollten, wenn angezeigt, die Einhaltung der genannten Rechtsakte gewährleisten, insbesondere indem darin die jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten aller betreffenden Beteiligten sowie die für sie geltenden organisatorischen und technischen Vorschriften festgelegt werden.
24. Für das System der Vernetzung von Registern ist es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten notwendige Anpassungen vornehmen, die insbesondere in der Entwicklung einer Schnittstelle bestehen, mit der jedes Register mit der zentralen Plattform verbunden wird, damit das System betriebsfähig wird. In der Richtlinie sollte daher eine längere Frist vorgesehen werden, innerhalb der die Mitgliedstaaten die Bestimmungen über den technischen Betrieb des Systems umzusetzen und anzuwenden haben. Diese Frist sollte auf die Annahme aller Durchführungsrechtsakte in Bezug auf die technischen Maßnahmen und Spezifikationen für das System der Vernetzung von Registern durch die Kommission folgen. Die Frist für die Umsetzung und Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie, die den technischen Betrieb des Systems der Vernetzung von Registern betreffen, sollte so bemessen sein, dass die Mitgliedstaaten die rechtlichen und technischen Anpassungen durchführen können, die erforderlich sind, damit dieses System innerhalb eines vertretbaren Zeitraums vollständig betriebsbereit ist.

---

<sup>8</sup> ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

<sup>9</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

- 24a. Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten vom 20. Oktober 2011 haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokument(e) zu übermitteln, in dem bzw. denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen innerstaatlicher Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt.
25. Diese Richtlinie wahrt die Grundrechte und beachtet die Grundsätze, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, insbesondere in Artikel 8, wonach jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten hat.
26. Da die Ziele dieser Richtlinie, d.h. die Verbesserung des grenzübergreifenden Zugangs zu Unternehmensinformationen, die Gewährleistung aktueller Informationen in den Registern von Zweigniederlassungen und die genaue Festlegung der Kanäle für die Kommunikation zwischen Registern bei grenzübergreifenden Eintragungsverfahren, auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
27. Die Richtlinien 89/666/EWG, 2005/56/EG und 2009/101/EG sollten daher entsprechend geändert werden.
28. Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 konsultiert und hat am 6. Mai 2011 eine Stellungnahme<sup>10</sup> abgegeben –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

---

<sup>10</sup> ABl. C 220 vom 26.7.2011, S. 1.

*Artikel 1*  
*Änderung der Richtlinie 89/666/EWG*

Die Richtlinie 89/666/EG wird wie folgt geändert:

(1) In Artikel 1 werden folgende Absätze angefügt:

- "3. Die Urkunden und Angaben gemäß Artikel 2 Absatz 1 müssen über das System der Vernetzung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern öffentlich zugänglich sein, das gemäß Artikel 4a Absatz 2 der Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten(\*), eingerichtet wurde. Artikel 3aa und Artikel 3ab Absatz 1 der genannten Richtlinie gelten sinngemäß.
4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Zweigniederlassungen eine einheitliche Kennung haben, die ihre eindeutige Identifizierung bei der Kommunikation zwischen Registern über das System der Vernetzung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern ermöglicht, das gemäß Artikel 4a Absatz 2 der Richtlinie 2009/101/EG eingerichtet wurde. Diese einheitliche Kennung besteht zumindest aus Elementen, die die Ermittlung des Mitgliedstaats der Registrierung, des Ursprungsregisters im Herkunftsstaat und der Nummer der Zweigniederlassung in diesem Register ermöglichen, sowie gegebenenfalls aus Kennzeichen, um Fehler bei der Identifizierung zu vermeiden.

---

(\*) ABl. L 258 vom 1.10.2009, S. 11.".

(2) Folgender Artikel wird eingefügt:

*"Artikel 5a*

1. Das Register der Gesellschaft ermöglicht über das gemäß Artikel 4a Absatz 2 der Richtlinie 2009/101/EG eingerichtete System der Vernetzung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern unverzüglichen Zugang zu Informationen über die Eröffnung und Beendigung von Verfahren zur Abwicklung oder Insolvenz der Gesellschaft und über die Löschung der Gesellschaft aus dem Register, falls dies Rechtsfolgen im Mitgliedstaat dieses Registers auslöst.
2. Das Register der Zweigniederlassung gewährleistet über dieses System unverzüglich den Eingang der in Absatz 1 genannten Informationen.
3. Der Austausch der in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen ist für die Register kostenlos.
4. Die Mitgliedstaaten legen das Verfahren fest, das bei Eingang der in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen einzuhalten ist. Diese Verfahren stellen sicher, dass Zweigniederlassungen von Gesellschaften, die aufgelöst oder aus anderen Gründen aus dem Register gelöscht wurden, ohne ungebührende Verzögerung aus dem Register gelöscht werden.
5. Absatz 4 Satz 2 gilt nicht für Zweigniederlassungen von Gesellschaften, die infolge einer Änderung ihrer Rechtsform, einer Verschmelzung oder Spaltung oder einer grenzüberschreitenden Verlegung ihres Sitzes aus dem Register gelöscht worden sind.".

(3) Folgender Abschnitt IIIA wird eingefügt:

**"ABSCHNITT IIIA**  
**DATENSCHUTZ**

*Artikel 11d*

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dieser Richtlinie gilt die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates(\*)).

---

(\*) ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.".

*Artikel 2*

*Änderung der Richtlinie 2005/56/EG*

Die Richtlinie 2005/56/EG wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 13 erhält folgende Fassung:

*"Artikel 13*

*Eintragung*

In welcher Form der Abschluss der grenzüberschreitenden Verschmelzung gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten(\*), bei dem öffentlichen Register, bei dem jede der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften ihre Urkunden zu hinterlegen hat, offenzulegen ist, bestimmt sich nach dem Recht des Mitgliedstaats, dem die sich verschmelzenden Gesellschaften jeweils unterlagen, für dessen Hoheitsgebiet.

Das Register, in dem die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft eingetragen wird, meldet über das gemäß Artikel 4a Absatz 2 der Richtlinie 2009/101/EG eingerichtete System der Vernetzung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern unverzüglich dem Register, bei dem jede der Gesellschaften ihre Unterlagen zu hinterlegen hatte, dass die grenzüberschreitende Verschmelzung wirksam geworden ist. Die Löschung der früheren Eintragung erfolgt gegebenenfalls bei Eingang dieser Meldung, jedoch nicht vorher.

---

(\*) ABl. L 258 vom 1.10.2009, S. 11."

(2) Folgender Artikel 17a wird eingefügt:

*"Artikel 17a*

*Datenschutz*

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dieser Richtlinie gilt die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates(\*)).

---

(\*) ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31."

*Artikel 3*  
*Änderung der Richtlinie 2009/101/EG*

Die Richtlinie 2009/101/EG wird wie folgt geändert:

- (1) Folgender Artikel wird eingefügt:

*"Artikel 2a*

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass jede Änderung an den in Artikel 2 genannten Urkunden und Angaben im Einklang mit Artikel 3 Absätze 3 und 5 in das zuständige Register gemäß Artikel 3 Absatz 1 eingetragen und offengelegt wird, in der Regel innerhalb von 21 Tagen, nachdem die vollständigen Unterlagen über diese Änderung, gegebenenfalls einschließlich der nach einzelstaatlichem Recht für die Eintragung in die Akte erforderlichen Prüfung der Rechtmäßigkeit eingegangen sind.

Diese Bestimmung gilt nicht für die Unterlagen der Rechnungslegung gemäß Artikel 2 Buchstabe f.".

- (2) In Artikel 3 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Gesellschaften eine einheitliche Kennung haben, die ihre eindeutige Identifizierung bei der Kommunikation zwischen Registern über das System der Vernetzung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern ermöglicht. Diese einheitliche Kennung besteht zumindest aus Elementen, die die Ermittlung des Mitgliedstaats der Registrierung, des innerstaatlichen Ursprungsregisters und der Nummer der Gesellschaft in diesem Register ermöglichen sowie gegebenenfalls aus Kennzeichen, um Fehler bei der Identifizierung zu vermeiden.". "

(3) Folgende Artikel werden eingefügt:

*"Artikel 3a*

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass mittels aktueller Informationen dargelegt wird, aufgrund welcher einzelstaatlichen rechtlichen Bestimmungen Dritte sich gemäß Artikel 3 Absätze 5, 6 und 7 auf die in Artikel 2 genannten Angaben und alle dort genannten Arten von Urkunden berufen können.
2. Die Mitgliedstaaten übermitteln die Informationen, die für die Veröffentlichung im europäischen E-Justiz-Portal erforderlich sind, gemäß den Regelungen und technischen Anforderungen des Portals.
3. Die Kommission veröffentlicht diese Informationen im europäischen E-Justiz-Portal in allen Amtssprachen der Union.

*Artikel 3aa*

1. Elektronische Kopien der in Artikel 2 genannten Urkunden und Angaben werden auch über das System der Vernetzung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern öffentlich zugänglich gemacht.
2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass diese Urkunden und Angaben über das System der Vernetzung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern in einem standardisierten Nachrichtenformat verfügbar und auf elektronischem Wege zugänglich sind. Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass Mindestsicherheitsstandards bei der Datenübermittlung eingehalten werden.

3. Die Kommission bietet einen Suchdienst in allen Amtssprachen der Union zu in den Mitgliedstaaten eingetragenen Gesellschaften an, um über das europäische E-Justiz-Portal Folgendes zugänglich zu machen:
  - a) die in Artikel 2 genannten Urkunden und Angaben;
  - b) die erläuternden Hinweise, die in sämtlichen Amtssprachen der Union verfügbar sind und die diese Angaben und die Arten dieser Urkunden auflisten.

*Artikel 3ab*

1. Entgelte, die für den Abruf der in Artikel 2 genannten Urkunden und Angaben über das System der Vernetzung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern erhoben werden, dürfen nicht über die dadurch verursachten Verwaltungskosten hinausgehen.
2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass folgende Angaben über das System der Vernetzung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern kostenlos zugänglich sind:
  - a) Name und Rechtsform der Gesellschaft;
  - b) Sitz der Gesellschaft und Mitgliedstaat, in dem sie eingetragen ist; und
  - c) Eintragungsnummer der Gesellschaft.

Zusätzlich zu diesen Angaben können die Mitgliedstaaten entscheiden, weitere Urkunden und Angaben kostenlos zugänglich zu machen.

*Artikel 3b*

1. Das Register der Gesellschaft ermöglicht über das System der Vernetzung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern unverzüglichen Zugang zu Informationen über die Eröffnung und Beendigung von Verfahren zur Abwicklung oder Insolvenz der Gesellschaft und über die Löschung der Gesellschaft aus dem Register, falls dies Rechtsfolgen im Mitgliedstaat dieses Registers auslöst.
2. Das Register der Zweigniederlassung gewährleistet über dieses System unverzüglich den Eingang der in Absatz 1 genannten Informationen.
3. Der Austausch der in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen ist für die Register kostenlos.".

(4) Folgende Artikel werden eingefügt:

*"Artikel 4a*

1. Es wird eine zentrale Europäische Plattform errichtet.
2. Das System der Vernetzung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern ("System der Vernetzung von Registern") besteht aus
  - den Registern der Mitgliedstaaten,
  - der zentralen Europäischen Plattform,
  - dem europäischen E-Justiz-Portal, das als europäischer elektronischer Zugangspunkt dient.

3. Die Mitgliedstaaten sorgen für die Interoperabilität ihrer Register innerhalb des Systems über die Plattform.
4. Die Mitgliedstaaten können optionale Zugangspunkte zum System der Vernetzung von Registern einrichten. Sie unterrichten die Kommission ohne ungebührliche Verzögerung über die Einrichtung solcher Punkte und über wesentliche Änderungen ihres Betriebs.
5. Der Zugang zu den Informationen aus dem System der Vernetzung von Registern wird über das europäische E-Justiz-Portal und über die von den Mitgliedstaaten eingerichteten optionalen Zugangspunkte gewährt.
6. Die Errichtung des Systems der Vernetzung von Registern lässt bestehende bilaterale Vereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten über den Austausch von Informationen über Gesellschaften unberührt.

*Artikel 4b*

1. Die Kommission entscheidet, ob sie die Plattform gemäß Artikel 4a Absatz 2 selbst entwickelt und/oder betreibt oder durch einen Dritten entwickeln und/oder betreiben lässt.

Ist Letzteres der Fall, so erfolgt die Auswahl des Dritten und die Durchsetzung der mit diesem Dritten geschlossenen Vereinbarung durch die Kommission im Einklang mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften(\*) .

2. Entscheidet die Kommission, die Plattform durch einen Dritten entwickeln zu lassen, so bestimmt sie im Wege von Durchführungsrechtsakten die technischen Spezifikationen für die Zwecke des Ausschreibungsverfahrens und die Dauer der mit diesem Dritten geschlossenen Vereinbarung.
3. Entscheidet die Kommission, die Plattform durch einen Dritten betreiben zu lassen, so erlässt sie im Wege von Durchführungsrechtsakten genaue Vorschriften für das Betriebsmanagement der Plattform.

Das Betriebsmanagement der Plattform umfasst insbesondere Folgendes:

- die Überwachung der Funktionsfähigkeit der Plattform;
- die Sicherheit und den Schutz der Daten, die bei der Nutzung der Plattform übermittelt und ausgetauscht werden;
- die Koordinierung der Beziehungen zwischen den Registern der Mitgliedstaaten und dem Dritten.

Das Funktionieren der Plattform wird von der Kommission überwacht.

4. Die Durchführungsrechtsakte nach den Absätzen 2 und 3 werden im Einklang mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 4e erlassen.

---

(\*) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.".

#### *Artikel 4c*

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Folgendes:

- (a) die technische Spezifikation zur Festlegung der Methoden zur Kommunikation auf elektronischem Wege für die Zwecke des Systems der Vernetzung von Registern;
- (b) die technische Spezifikation für die Übertragungsprotokolle;
- (c) die technischen Maßnahmen zur Gewährleistung der IT-Mindestsicherheitsstandards für die Übermittlung und Verbreitung von Informationen innerhalb des Systems der Vernetzung von Registern;
- (d) die technische Spezifikation zur Festlegung der Methoden zum Austausch von Informationen zwischen dem Register der Gesellschaft und dem Register der Zweigniederlassung gemäß Artikel 3b dieser Richtlinie und Artikel 5a der Richtlinie 89/666/EWG vom 21. Dezember 1989 über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen(\*);
- (da) die genaue Liste der zum Zwecke des Informationsaustauschs zwischen Registern zu übertragenden Daten gemäß Artikel 3b dieser Richtlinie, Artikel 5a der Richtlinie 89/666/EWG und Artikel 13 der Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten;
- (e) die technische Spezifikation für die Festlegung der Strukturen des standardisierten Nachrichtenformats für den Austausch von Informationen zwischen den Registern, der Plattform und dem europäischen E-Justiz-Portal;
- (f) die technische Spezifikation zur Festlegung des Datenbestandes, den die Plattform benötigt, um ihre Aufgaben zu erfüllen, und der Methode zu Speicherung, Verwendung und Schutz dieser Daten;

- (g) die technische Spezifikation zur Festlegung der Struktur und Benutzung der einheitlichen Kennung für die Kommunikation zwischen Registern,
- (h) die Spezifikation zur Festlegung der technischen Betriebsmethoden des Systems der Vernetzung von Registern für die Verbreitung und den Austausch der Informationen, und die Spezifikation zur Festlegung der IT-Dienste, die durch die Plattform zur Verfügung gestellt werden, wobei die Nachrichtenübermittlung in der entsprechenden Sprachfassung zu gewährleisten ist;
- (i) die harmonisierten Kriterien für den vom europäischen E-Justiz-Portal angebotenen Suchdienst;
- (j) die Zahlungsmodalitäten unter Berücksichtigung der verfügbaren Zahlungsmöglichkeiten wie Online-Zahlung;
- (ja) die Einzelheiten der erläuternden Hinweise mit Auflistung der Angaben und der Arten von Urkunden gemäß Artikel 2;
- (k) die technischen Bedingungen für die Verfügbarkeit der durch das System der Vernetzung von Registern angebotenen Dienste;
- (l) das Verfahren und die technischen Erfordernisse für die Verbindung der optionalen Zugangspunkte mit der Plattform.

Diese Durchführungsrechtsakte werden im Einklang mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 4e erlassen.

Die Kommission erlässt diese Durchführungsrechtsakte bis spätestens [xxx]<sup>11</sup>.

---

(\*) ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 36.

---

<sup>11</sup> Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

*Artikel 4d*

1. Die Einrichtung und künftige Weiterentwicklung der zentralen Europäischen Plattform und die Anpassungen an das E-Justiz-Portal, die sich aus dieser Richtlinie ergeben, werden aus dem Gesamthaushalt der Union finanziert.
2. Wartung und Betrieb der zentralen Europäischen Plattform werden aus dem Gesamthaushalt der Union finanziert; eine Kofinanzierung aus Entgelten für den Zugang zu dem System der Vernetzung von Registern, die den einzelnen Nutzern in Rechnung gestellt werden, ist möglich. Dieser Absatz berührt in keiner Weise Entgelte auf nationaler Ebene.
3. Die Kommission kann im Wege von delegierten Rechtsakten und gemäß Artikel 13a Regeln darüber erlassen, ob die zentrale Europäische Plattform durch die Erhebung von Entgelten kofinanziert wird, und falls ja, über die Höhe der von den einzelnen Nutzern erhobenen Entgelte gemäß Absatz 2.
4. Die Erhebung von Entgelten gemäß Absatz 2 erfolgt unbeschadet der Erhebung der in Artikel 3ab Absatz 1 genannten Entgelte, die von den Mitgliedstaaten gegebenenfalls für die Bereitstellung von Urkunden und Angaben in Rechnung gestellt werden.
5. Entgelte gemäß Absatz 2 werden nicht für die Bereitstellung von Angaben im Sinne des Artikels 3ab Absatz 2 Buchstaben a, b und c erhoben.
6. Jeder Mitgliedstaat trägt die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Kosten für die Anpassung seiner inländischen Register sowie für ihre Wartung und ihren Betrieb.

*Artikel 4e*

Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren(\*).

Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

---

(\*) ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.".

(5) Folgender Artikel 7a wird eingefügt:

*"Artikel 7a*

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dieser Richtlinie gilt die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates(\*).

---

(\*) ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.".

- (6) Folgendes Kapitel 4A wird eingefügt:

## "KAPITEL 4A

### DELEGIERTE RECHTSAKTE

#### *Artikel 13a*

##### *Ausübung der Befugnisübertragung*

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 4d Absatz 3 genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 4d Absatz 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin genannten Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein delegierter Rechtsakt, der nach Artikel 4d Absatz 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Betreiben des Europäischen Parlaments oder des Rates wird die Frist um drei Monate verlängert.".

*Artikel 4*  
*Berichterstattung und regelmäßiger Dialog*

1. Die Kommission veröffentlicht spätestens fünf Jahre nach dem in Artikel 5 Absatz 2 genannten endgültigen Datum für die Anwendung der Bestimmungen einen Bericht, in dem sie darlegt, wie das System der Vernetzung von Registern funktioniert und insbesondere auf den technischen Betrieb und die finanziellen Aspekte eingeht.
2. Dem Bericht fügt sie gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie bei.
3. Die Kommission und die Vertreter der Mitgliedstaaten treten regelmäßig zusammen, um in einem geeigneten Gremium die Angelegenheiten, die unter diese Richtlinie fallen, zu erörtern.

*Artikel 5*  
*Umsetzung*

1. Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, werden von den Mitgliedstaaten bis zum [xxx]<sup>12</sup> erlassen, veröffentlicht und angewandt.

---

<sup>12</sup> Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

2. Unbeschadet des Absatzes 1 werden die Vorschriften, die erforderlich sind, um
  - Artikel 1 Absätze 3 und 4 und Artikel 5a der Richtlinie 89/666/EWG,
  - Artikel 13 der Richtlinie 2005/56/EG,
  - Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2, Artikel 3aa, Artikel 3ab, Artikel 3b und Artikel 4a Absätze 3 bis 5 der Richtlinie 2009/101/EG nachzukommen, von den Mitgliedstaaten

spätestens zwei Jahre nach dem Erlass der Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 4c erlassen, veröffentlicht und angewandt.

Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Durchführungsrechtsakte veröffentlicht die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* das endgültige Datum für die Anwendung der in diesem Absatz genannten Bestimmungen.

3. Bei Erlass der Vorschriften nach Absatz 1 nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.
4. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 6*  
*Inkrafttreten*

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 7*  
*Adressaten*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

*Im Namen des Europäischen Parlaments*      *Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*                                    *Der Präsident*

=====